

LifeJack AG

München

Einladung zur Gläubigerversammlung

durch die LifeJack AG

mit Sitz in München

betreffend die

5,15% p.a. Anleihe von 2017 - 2021

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00

(ISIN DE000A2E4NU1 / WKN A2E4NU),

eingeteilt in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte

Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und alle Inhaber-Teilschuldverschreibungen

zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

Die LifeJack AG (die „**Gesellschaft**“ oder die „**Anleiheschuldnerin**“) lädt hiermit sämtliche Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der Schuldverschreibungen zu der

am 18. September 2020 um 15.00 Uhr

in den Räumlichkeiten der Meet & Work Frankfurt GmbH, Am Hauptbahnhof 16,

60329 Frankfurt am Main,

stattfindenden Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung ein. Einlass ist ab 14:30 Uhr.

Tagesordnung der Gläubigerversammlung

1. Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit

Die Gesellschaft schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

1.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird um vier Jahre bis zum 09. April 2025 verlängert.

1.2 § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. April 2017 und endet mit Ablauf des 09. April 2025. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 10. April 2025 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.“

2. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes

Die Gesellschaft schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- 2.1 Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 10. April 2020 von 5,15% p.a. auf 2,75 % p.a. herabgesetzt.
- 2.2 § 2 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 09. April 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,15 % pro Jahr (Nominalzins) und ab dem 10. April 2020 (einschließlich) bis zum 09. April 2025 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,75 % pro Jahr (Nominalzins) verzinst.“

3. Beschlussfassung über den vorübergehenden Verzicht auf Kündigungsrechte

Die Gesellschaft schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- 3.1 Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 09. April 2022 (einschließlich) auf ihre Kündigungsrechte gemäß § 9 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
- 3.2 Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen werden um einen neuen § 9a ergänzt, der Folgendes regelt und wie folgt lautet:

„§ 9a Vorübergehender Verzicht auf Kündigungsrechte

Die Anleihegläubiger verzichten bis zum 09. April 2022 (einschließlich) auf etwaige Kündigungsrechte gemäß § 9 der Anleihebedingungen.“

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder der Ausübung der Stimmrechte ist jeder Anleihegläubiger berechtigt. Zur Feststellung ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts müssen Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an Schuldverschreibungen der Anleihe zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen.

Lediglich zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung der Teilnahmeberechtigung und damit zur möglichst weitgehenden Reduzierung von Wartezeiten beim Einlass zur Gläubigerversammlung werden die Gläubiger gebeten, die nachstehend genannten Nachweise und Vollmachten der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse bis spätestens am 13. September 2020 (24:00 Uhr) zu übersenden:

LifeJack AG
Bahnhofstraße 28
66111 Saarbrücken
Telefax: +49 (0)3212 - 11 10 543
E-Mail: info@lifejack.de

Nach Eingang der erforderlichen Nachweise wird für den Gläubiger eine Stimmkarte beim Einlass zur Gläubigerversammlung hinterlegt.

Stimmrecht

An der Gläubigerversammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

Nachweise der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung durch Besonderen Nachweis ihrer Depotbank sowie einem Sperrvermerk nachweisen, der jeweils in Textform (§ 126b BGB) beizubringen ist.

Besonderer Nachweis:

Ein Besonderer Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Gläubigers gutgeschrieben sind.

Sperrvermerk:

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Ausstellungstag an bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am 18. September 2020 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben und/oder ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen.

Gesetzliche Vertreter von Gläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, sich durch die entsprechenden Personenstandsunterlagen, Bestellsurkunden und ggf. durch Vorlage eines Handelsregistrauszugs zu legitimieren. Das kann durch Übersendung bzw. Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

Sofern Gläubiger durch einen sonstigen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschnldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von

ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellsurkunde).

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig angekündigt werden, dass diese noch vor Beginn der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden können. Rechtzeitig angekündigte Gegenanträge wird die Gesellschaft unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf ihrer Internetseite (<https://www.lifejack.de/investor-relations/>) den übrigen Anleihegläubigern zugänglich machen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

Bei Stellen eines Gegenantrags und/oder dem Stellen eines Ergänzungsverlangens sind zwingend der besondere Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen und ein Sperrvermerk beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Gesellschaft zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse übermittelt werden:

LifeJack AG
Bahnhofstraße 28
66111 Saarbrücken
Telefax: +49 (0)3212 - 11 10 543
E-Mail: info@lifejack.de

Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 5.000.000,00, eingeteilt in 5.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus stehen weder der Gesellschaft noch mit ihr verbundenen Unternehmen derzeit Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) gehalten.

München, im August 2020

LifeJack AG

Der Vorstand